



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 12. August 2017

Nr. 32

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Bayer AG, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Production Unit E (PUE) S. 277 – Antrag der 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz-Straße 1, 41453 Neuss, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung der Anlage zur Behandlung von Oberflächen, ..., von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösemitteln, insbesondere zum ..., Beschichten, ... mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr, am Standort Edisonstraße 6, 59157 Kamen; G 11/2017 S. 278

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Kraftloserklärungen der Sparkasse Wittgenstein S. 281 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 281 + S. 282 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 282 – Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 282 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 282 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 283 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 283 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 283

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 283 – desgl. S. 283

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

560. Antrag der Bayer AG, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Production Unit E (PUE)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20. 7. 2017
53-Do-0050/17/4.1.19-Hes

Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 10. 3. 2017 (Eingang 27.06.2017) die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Production Unit E (PUE), einer Anlage nach Nr. 4.1.19 (G) (E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst insbesondere:

1. die Errichtung und den Betrieb
 - einer Ozonierungsanlage im Gebäude C233, für Wasser, gereinigt, das in der Wirkstoffproduktion

eingesetzt wird, bestehend aus einer Filterstraße mit zwei Filtern zur Wasserfiltration, einem 2-m³-Pufferbehälter, einem Ozonerzeuger zur Ozonisierung des Wassers im Pufferbehälter, einer Deozonisierungseinheit, u. a.

- eines Drucknutschentrockners im Gebäude D230 mit zugehöriger Destillatnachlage, Kondensatabscheider, Brüdenfilter, Pumpen, Abscheidebehälter, (z. T. im Außenbereich von D230), u. a.
- eines Reinraumbereiches im Gebäude D230 zur Abfüllung von getrockneten Feststoffen, bestehend aus Edelstahlwänden, einer Lüftungsanlage mit einem Zu- und einem Ablüfter, einem Reinraum als Abfüllraum mit mindestens zwanzigfachen Luftwechsel, zwei automatisierten Materialschleusen, einer Personenschleuse, u. a.
- einer Füll- und Entleerestelle D262 nordöstlich des Gebäudes D232 für mobile Transportbehälter, mit einer Gesamtfläche von ca. 830 m², von der ca. 550 m² als Aufstellfläche für ortsbewegliche Behälter genutzt werden, mit drei Stellplätzen für Aufsetztanks (AT's) und Tankanhänger (TAH) sowie zwei Stellplätzen für AT's, TAH und Straßentankwagen (LKW) einschließlich einer begehbaren Bedienbühne, schwenkbaren Gelenkarmen (Befüllgalgen), Mengenzählern und entsprechenden Leitplanken als Anfahrschutz. Alle Stellplätze werden als Füllstellen betrieben, an denen ortsbewegliche Behälter mit Substanzen aus Betriebsvorlägen befüllt werden. Die Stellplätze 2 und 3 werden

mit Entleerpumpen ausgerüstet und können somit auch als Entleerstellen betrieben werden. Das beim Befüllvorgang verdrängte Gasvolumen wird erfasst und über vorhandene Abgassammelsysteme den thermischen Entsorgungseinrichtungen des Werkes zugeführt. Die in Ortbetonbauweise erstellte Aufstellfläche der Füll- und Entleerstelle wird überdacht und als Ableitfläche zu einer eingebundenen Edelstahl-Rinne ausgebildet, die in einen unterirdischen ca. 10 m³ großen Auffangbehälter mit Füllstandsmessung entwässert.

- von zwei neuen und den Ersatz von 4 vorhandenen Gefahrstoffcontainern mit einem Volumen von jeweils ca. 24 m³ (3,5 m breit; 2,0 m tief; 3,7 m hoch) im Gefahrstofflager D254. In den sechs neuen Gefahrstoffcontainern, die als Stahlbetonbaukörper mit Seitenwänden, Auffangwannen und Rolltoren aus Stahl ausgebildet sind, sollen weiterhin, wie genehmigt, feste und flüssige Substanzen, die alle Gefahrenigenschaften (ausgenommen organische Peroxide und explosive Stoffe/Gemische) nach CLP-Verordnung aufweisen können, in gefahrtgutrechtlich für den Straßentransport zugelassenen Gebinden passiv gelagert werden.
2. apparative Änderungen im Gebäude D232, u. a. durch die Errichtung und den Betrieb
- einer Stülpfilterzentrifuge aus Edelstahl zur Abtrennung von Feststoffen aus Suspensionen mit zugehörigen Vorlagen, Pumpen u. a.,
 - einer Thionyl-Entleerstelle zur Versorgung des Betriebes mit Thionylchlorid aus gefahrtgutrechtlich zugelassenen Edelstahl-Transportbehältern (max. Befüllung: 520 l), bestehend aus einer Schutzkabine mit Auffangwanne, SO₂-Sensor, Ablufterfassung zu einem vorhandenen Wäscher, u. a.
 - einer Kleinteilereinigung, bestehend aus einer Schutzkabine mit Zu- und Ablüfter, in der sich u. a. eine Glove-Box, ein Waschplatz, eine Vorlage sowie zwei Pumpen befinden und weiteren, außerhalb installierten bzw. vorhandenen Vorlagen, Pumpen u. a. Die Apparateabluft aller Vorlagen und der Glove-Box wird erfasst und in vorhandenen Anlagen thermisch entsorgt.
 - von zwei neuen Vakuumpumpenkreisläufen zur Versorgung zweier Reaktoren bzw. zur Versorgung des Drucknuttschentrockners mit Unterdruck, bestehend aus jeweils einer Vakuumpumpe (säurefeste Flüssigkeitsringpumpe), Vorlagen, Ringleitungen, Apparateablufterfassung zur thermischen Entsorgung, u. a.
3. die Durchführung des bereits genehmigten „CN-Vernichtungsverfahren“ mittels Wasserstoffperoxid in einem vorhandenen Rührwerk (Volumen: 6.300 l; max. Ansatzbefüllung: 4.500 kg) im 5. OG des Gebäudes D232 mit zugehörigen Vorlagen, Pumpen, Abluftreinigung mittels Füllkörperwäscher und thermischer Entsorgung, einem dem Stand der Technik entsprechend sanierten Auffangraum im EG, u. a.
4. den Einsatz neuer Typen mobiler Apparate in den Gebäuden der PUE. Hierzu gehören 4 Siebmöhlen zur Zerkleinerung und Siebung von getrockneten Feststoffen vor der Abfüllung, zwei Klumpenbrecher mit jeweils integrierter Sackaufgabestation, eine Big-Bag-Entleer- sowie eine -Befüllstation, geschlossene

Pulvertransport- (PTS) und Trommel-Befüllsysteme (-DCS-; Drum Containment System), Entstaubungseinrichtungen, u. a.

5. den erstmaligen Einsatz von neuen Stoffen, deren Gefahrenigenschaften denen der bereits genehmigten Stoffen entsprechen, z. B. 4-(4-Nitrophenyl)-3-morpholinon, Imidazol, Kältemittel R134a und R407c, Klüberöl, u. a.

Mit der Änderung ist keine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen und Wirkstoff-Vorstufen (PUE) für Arzneimittel verbunden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Herstellung von Stoffen ... durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ... zur Herstellung von Grundarzneimitteln ...“).

Im Rahmen der nach § 3c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf deshalb keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorgaben des UVPG. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(598)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 277

**561. Antrag der 3M Deutschland GmbH,
Carl-Schurz-Straße 1, 41453 Neuss,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Erweiterung der Anlage zur Behandlung von
Oberflächen, ..., von Stoffen, Gegenständen oder
Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen
Trocknungsanlagen unter Verwendung von
organischen Lösemitteln, insbesondere zum ...,
Beschichten, ... mit einem Verbrauch an
organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm
oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder
mehr je Jahr, am Standort
Edisonstraße 6, 59157 Kamen
G 11/2017**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12. 8. 2017
900-0829543-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz-Straße 1, 41453 Neuss, beantragt die Genehmigung für die Erweiterung der Produktionsanlagen zur Herstellung von medizinischen und sonstigen Klebebandern durch Umnutzung, bauliche Änderung von Gebäude 04 und Errichtung und Betrieb von neuen Anlagenteilen (Betriebsseinheiten 14 bis 21) gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grund-

stück in 59157 Kamen, Edisonstraße 6, Gemarkung Kamen, Flur 3, Flurstück 176.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung der Abluftsammelbox der Beschichtungsanlage Maker M5 durch einen weiteren Abluftkanal mit Ventilator sowie zwei Klappen und Anschluss an die Anlage zur regenerativen Nachverbrennung (RNV) (BE 20).
2. Errichtung und Betrieb einer Tankwagenstation im Geb. 04 (BE 14) im Wesentlichen bestehend aus:
 - einer Entladestation für lösemittelhaltige Kleber,
 - einem Rückhaltetank,
 - Absperrvorrichtungen und
 - Pumpenraum.
3. Errichtung und Betrieb eines Lagers für entzündbare Flüssigkeiten im Geb. 04 (BE 15) bestehend aus:
 - Lagerbereich I - Lagerabschnitt für ortsfeste Lagerbehälter und Regallagerung im Wesentlichen bestehend aus:
 - zwei ortsfesten oberirdischen zylindrischen Lagerbehältern mit einem Fassungsvermögen von je 40 m³ (Behälter B101 und B201) zur Lagerung von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 und der Gefahrenkategorien P5c, E2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008;
 - Lagerung von lösemittelhaltigen sowie sonstigen Materialien in Fässern oder Behältern in Regalen mit einer maximalen Lagerkapazität von 70 m³;
 - Lagerung von Hilfs- und Betriebsstoffen;
 - Lagerbereich II - Lagerabschnitt für ortsveränderliche Behälter: Lagerung von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 und der Gefahrenkategorien P5a, P5c, E1 und E2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ortsveränderlichen Behältern bis zu einer Größe von 1.000 Liter in Regalen mit einer maximalen Lagerkapazität von 100 m³.

Im Lagerbereich I und II dürfen insgesamt maximal 20 m³ Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 gelagert werden.
4. Errichtung und Betrieb eines Bereichs zur Beschichtungsmittelherstellung (Mischraum) im Geb. 04 (BE 16) im Wesentlichen bestehend aus:
 - Dosierstation mit Bodenwaage und Absaugung für insgesamt acht 200-Liter-Fässer oder 1.000 Liter Behälter,
 - einer Rührstation,
 - einer Waschanne mit 0,4 m³ für Lösemittel,
 - je einer Reinigungsstation für Beschichtungswagen und Beschichtungsdüsen und
 - Laborabzug.
5. Errichtung und Betrieb einer Beschichtungsanlage M8 (BE 17) im Wesentlichen bestehend aus:
 - einer Beschichtungsanlage mit zwei Abwicklern,
 - Aufwickler,
 - zwei Beschichtungsstationen,
 - Bereitstellungsfläche für max. drei Behälter bis zu 1.000 Liter,
 - Pumpenwagen,

- Füllstation,
- Vernetzungsanlagen,
- Oberflächenbehandlungsanlage,
- Laminator und
- Schichtdickenmessgeräte zur Überwachung der Produktqualität.

Der Auftrag des Beschichtungsmittels auf die Materialbahn beträgt maximal 1.600 kg/h bzw. 14.000 t/a.

Die o. g. Beschichtungsstationen werden an die Lagerbehälter B101 und B201 der BE 15 angeschlossen.

6. Errichtung und Betrieb einer Beschichtungsanlage 25J (BE 18) im Wesentlichen bestehend aus:
 - Ab- und Aufwickler,
 - Mischer,
 - Schmelzvorrichtungen,
 - drei Beschichtungsanlagen,
 - drei Vernetzungsanlagen,
 - zwei Oberflächenbehandlungsanlagen,
 - Laminator,
 - Beschichtungsanlage für lösemittelhaltige Materialien,
 - Vernetzungsanlage und
 - Messsysteme zur Überwachung der Produktqualität.

Der Auftrag des lösemittelhaltigen Beschichtungsmittels auf die Materialbahn beträgt maximal 250 kg/h bzw. ca. 2.200 t/a.
7. Errichtung und Betrieb eines Logistikbereiches, eines Lagers für sonstige Materialien, Fertigwaren sowie Technik- und Sozialbereiche im Geb. 04 (BE 19) im Wesentlichen bestehend aus:
 - Ebene 1 mit
 - Logistikbereich mit Rampe und einer Fläche von ca. 335 m²,
 - fünf Toren zur Be- und Entladung von LKW,
 - Regalbereich „schwarzer Bereich“
 - Lagerbereich „grau“ mit einer Fläche von ca. 510 m² und Regalen mit insgesamt ca. 188 Regalfächern,
 - Prüf- und Messräumen der Qualitätssicherung,
 - Platz zur Reinigung von „schwarz-Materialien“,
 - Lagerbereich „weiß“ mit einer Fläche von ca. 520 m² und Regalen mit insgesamt ca. 192 Regalfächern.
 - Ebene 2 mit
 - einer Bereitstellungsfläche mit einer Fläche von ca. 130 m² zur Lagerung von Ersatzteilen in Regalen,
 - VE-Wasser-Umkehrosmoseanlage mit einer Kapazität von 1,2 m³/h.
8. Errichtung und Betrieb von Abluftbehandlungsanlagen (BE 20) im Wesentlichen bestehend aus:
 - regenerativer Nachverbrennungsanlage (RNV-Anlage) mit u. a.
 - fünf Kammern,
 - zwei Hauptluftventilatoren,

- Hauptabluftschornstein,
 - Wärmetauscher für Thermalöl und
 - Wärmetauscher für Warmwasser.
 - Thermalöl-Kreislauf mit u. a.
 - Thermalölerhitzer mit separatem Zug im Hauptabluft-Schornstein,
 - Overflow-Tank (Brutto-Inhalt: 10 m³),
 - Notablass-/Sammeltank (Volumen: 7,5 m³) und
 - System zur Stickstoffüberlagerung und Kondensat-Entfernung.
 - Photooxidationsanlage 25J mit u. a.
 - Schornstein,
 - Abluftkanal mit Klappe an die Abluftsammlerbox,
 - UV-Licht-Reaktionsstrecke mit Katalysator und
 - Abluftventilator.
9. Errichtung und Betrieb von Lüftungstechnik im Wesentlichen bestehend aus:
- fünf Lüftungsanlagen für ISO9-Bereiche und Graubereiche,
 - drei Kälteanlagen und
 - Klimaanlage für Sozialbereich.
10. Anschluss der Beschichtungsanlage Maker M5 (BE 3) an die RNV-Anlage (BE 20) sowie Anschluss des Thermalöl-Kreislaufes der Beschichtungsanlage Maker M5 (BE 03) an den Thermalöl-Kreislauf der RNV-Anlage (BE 20).
11. Übernahme der Kapazitätskennzahl für die Lösemittelbeschichtung an der Beschichtungsanlage Maker M5 (BE 03) in die Einheit kg/h. Hier betragen die Kapazitäten 600 kg/h und ca. 5.256 t/a.
12. Errichtung und Betrieb folgender Kamine:
- Notablass/ Bypass Mischraum Geb. 04 mit einer Höhe von 13,5 m, Quelle BE 16, Q3,
 - Notablass/ Bypass Beschichtung Maker M8 mit einer Höhe von 27 m, Quelle BE 17, Q1,
 - Notablass/ Bypass Vernetzungsanlage Maker M8 mit einer Höhe von 30 m, Quelle BE 17, Q2,
 - unbelastete Prozessabluft Maker 25J mit einer Höhe von 32 m, Quelle BE 18, Q3,
 - Notablass/ Bypass Vernetzungsanlage 3, Maker 25J mit einer Höhe von 23 m, Quelle BE 18, Q12,
 - Notablass/ Bypass Beschichtung 4, Maker 25J mit einer Höhe von 23 m, Quelle BE 18, Q13,
 - AbluftRNV-Anlage Geb.04 mit einer Höhe von 33m, Quellen BE 20, Q1 und Q2
 - Photooxidationsanlage Geb. 04 mit einer Höhe von 32 m, Quelle BE 20, Q4.

Für die Gesamtanlage beträgt die technisch mögliche Beschichtungskapazität bei Vollauslastung maximal 21.456 t an Lösemitteln pro Jahr. Aufgrund des geplanten Produktmixes sowie der lösungsmittelfreien Fahrweise einzelner Beschichtungsanlagen wird der Einsatz an organischen Lösemitteln für die Gesamtanlage auf eine maximale Menge von 4.700 t/a begrenzt.

Der Betrieb der Anlage soll ganzjährlich an 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen pro Woche erfolgen. Der LKW-Anlieferverkehr ist werktags auf den Zeitraum von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ..., von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum ..., Beschichten,... mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr.

Die Nebeneinrichtung (BE 16) gehört zu den unter Nummer 10.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln, ..., mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da keins der in Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben zutrifft.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 14. 8. 2017 bis einschließlich 13. 9. 2017

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3 in 44139 Dortmund, Zimmer 529
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr

sowie

- Stadtverwaltung Kamen Fachbereich Planung und Umwelt, Rathausstraße 1 in 59174 Kamen, Zimmer 301 (3. Etage)
montags bis mittwochs 7.30 – 16.30 Uhr
donnerstags 7.30 – 17.00 Uhr
freitags 7.30 – 13.00 Uhr.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefonnummer: 02931 82 5343 oder -5429
2. bei der Stadt Kamen unter der Telefonnummer: 02307 148 2656

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **14. 8. 2017** bis einschließlich **11. 10. 2017** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls

können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 16. 11. 2017 um 9.30 Uhr
im Mercure Hotel Kamen Unna,
Kamen Carree 2 in 59174 Kamen,
Raum „Unna Parlamentarisch“**

statt und kann, falls erforderlich, am 17. 11. 2017 um 9.30 Uhr fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Burkhardt

(1350)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 278

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

562. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 31 002 298

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 3. 8. 2017

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(98)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 281

563. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 31 009 269

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde ist vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 25. 7. 2017

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(98)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 281

564. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE16 4305 0001 0316 5491 20 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE16 4305 0001

0316 5491 20 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 11. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 117/17

Bochum, 27. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 281

565. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE88 4305 0001 0302 6482 09 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE88 4305 0001 0302 6482 09 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 11. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 118/17

Bochum, 27. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 282

566. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE47 4305 0001 0316 5409 96 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0316 5409 96 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 11. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

N 119/17

Bochum, 27. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 282

567. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE29 4305 0001 0308 1852 55 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE29 4305 0001 0308 1852 55 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13. 11. 2017, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

L 120/17

Bochum, 27. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 282

568. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 952 493 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 28. 7. 2017

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 282

569. Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe

Das Sparkassenbuch Nr. 300 494 606 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 31. 7. 2017

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 282

570. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 318 544 723 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage



Rechte der Armen

In vielen Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING